

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat am 7. Januar 2014 Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (BioAbfV 2012) herausgegeben.

Die Bioabfallverordnung (Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) wurde 2012 noch auf Grundlage des inzwischen außer Kraft gesetzten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfassend novelliert.

Zur Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzuges der im Jahr 1998 in Kraft getretenen BioAbfV hatten Bund und Länder „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ erarbeitet, welche im August 2000 veröffentlicht wurden. Nach der nunmehr umfassenden Novellierung der BioAbfV wurden diese Hinweise von Bund und Ländern fortgeschrieben.

Wesentliche Grundlage der fortgeschriebenen Hinweise war eine Abfrage bei den Ländern und Verbänden, bei der um Mitteilung von Fragen gebeten wurde, deren Klärung für den Vollzug der BioAbfV von Bedeutung ist. Erläuterungen zu diesen Fragestellungen wurden durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet und im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen im November 2012 und Dezember 2013 abschließend beraten.

Die „[Hinweise zum Vollzug](#) der novellierten Bioabfallverordnung (2012)“ sind keine Muster-Verwaltungsvorschrift, sondern dienen den Vollzugsbehörden als Arbeitshilfe. Des Weiteren sind die in diesen Hinweisen enthaltenen Ausführungen nicht aus sich heraus verbindlich und können den rechtsverbindlichen Vollzug durch die zuständigen Behörden der Länder nicht ersetzen. Es obliegt der jeweiligen zuständigen Landesbehörde, diese Hinweise im Rahmen des Vollzuges der Bioabfallverordnung rechtsverbindlich einzuführen und anzuwenden.

In den Hinweisen werden Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen dargestellt, einzelne Bestimmungen der BioAbfV näher erläutert sowie in Anlage 1 Kriterien für die Anerkennung von Trägern einer regelmäßigen Güteüberwachung formuliert.

Die rund 100 Seiten starken Hinweise greifen auf sehr präzise Weise die Fragen auf, die sich bei den Behörden und in der Praxis bezüglich der Umsetzung der Verordnung seit Inkrafttreten der Novelle in 2012 herauskristallisiert haben. Hilfreich ist auch die klare Abgrenzung von anderen Rechtsbereichen, die im Folgenden kurz angesprochen werden.

Abfälle aus der Landwirtschaft und Landschaftspflege

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind ungefährliche pflanzliche Materialien der Land- und Forstwirtschaft aus dem Geltungsbereich des Abfallrechts und damit der BioAbfV ausgenommen.

Dies betrifft pflanzliche Materialien die - behandelt oder unbehandelt - als Düngemittel wieder in der Forst- und Landwirtschaft verwertet werden. Hierzu zählen z.B. im landwirtschaftlichen Betrieb angefallene Gemüsestrünke, Spelzen- und Getreidestaub. Fallen solche Stoffe jedoch nicht im landwirtschaftlichen Betrieb, sondern bei der Verarbeitung in der Lebensmittelindustrie oder in Genossenschaften an (z.B. bei der Getreidereinigung), unterliegen die Stoffe dem Abfallrecht, mithin der BioAbfV.

Landschaftspflegeabfälle unterliegen ebenfalls dem Abfallrecht und damit der BioAbfV, da sie nicht aus dem primären land- oder forstwirtschaftlichen Bereich („Urproduktion“) hervorgehen.

Düngerecht

Die BioAbfV ist auf den Anwendungsbereich der Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden beschränkt. Das Düngerecht hingegen regelt generell das Inverkehrbringen von Düngemitteln (inkl. Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln) und ist nicht auf bestimmte Aufbringungsflächen beschränkt.

Da es sich bei Bioabfällen (hier Kompost und Gärprodukte) i.d.R. um Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung (DüMV) handelt, sind sowohl die Bestimmungen des Abfallrechts, als auch die Bestimmungen des Düngerechts zu beachten (z.B. zusätzliche Grenzwerte für Arsen, Dioxine, dl-PCB). Untersuchungspflichten bestehen in der DüMV - im Gegensatz zur BioAbfV - allerdings nicht. Für die Anwendung von Düngemitteln in der Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis sind ferner die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) zu beachten. Bei konkurrierenden Bestimmungen zu gleichen Regelungsgegenständen ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden (z.B. Aufwandmengen).

Tierische Nebenprodukte-Recht

Tierische Nebenprodukte sind von der BioAbfV generell ausgenommen. Prominentes Beispiel hierfür ist die Gülle. Sie unterliegt auch dann nicht der BioAbfV, wenn sie beim Einsatz in einer Biogasanlage als Abfall einzustufen ist. Werden tierische Nebenprodukte gemeinsam mit Bioabfällen verwertet, unterliegt das Gemisch beiden Rechtsbereichen. Nur in wenigen Fällen unterliegen tierische Nebenprodukte den Vorgaben der BioAbfV (z. B. Fettabscheider aus der Gastronomie).

Bodenschutzrecht

Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht unterliegt - auch wenn dabei Bioabfälle wie Kompost eingesetzt werden - dem Bodenschutzrecht. Im Falle einer Rekultivierung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung hat die BioAbfV keine direkte Geltung. Es gelten die spezielleren Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV (z.B. 70 % der Vorsorgewerte des Bodens). Aufgrund von Querverweisen sind jedoch qualitätsbezogene Anforderungen der BioAbfV einzuhalten, wodurch sich der Geltungsbereich der BioAbfV mittelbar auch auf diesen Bereich erstreckt.

Genehmigungsbescheide

Die BioAbfV hat keine Auswirkung auf Genehmigungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von Biogas- oder Kompostierungsanlagen. In den Behandlungsanlagen dürfen nur die Stoffe verarbeitet werden, die im Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Sollen weitere Stoffe angenommen werden, die im Anhang 1 der BioAbfV gelistet sind, ist zur Anpassung der Stoffliste eine Änderung der Anlageneignung erforderlich.

Umgekehrt kann es sein, dass Ausgangsstoffe genehmigt sind, die in Anhang 1 der BioAbfV nicht als geeignete Stoffe ausgewiesen sind. Diese Stoffe können in der Behandlungsanlage nur eingesetzt werden, wenn eine behördliche Zustimmung nach § 6Abs. 2 vorliegt. Gemische mit Stoffen die nicht im Anhang 1 Nr. 2 aufgeführt sind dürfen im Geltungsbereich der BioAbfV nicht eingesetzt werden.

Eigenverwertung eng ausgelegt

Die Eigenkompostierung von Bioabfällen ist vom Geltungsbereich der BioAbfV ausgenommen. Eine Eigenkompostierung liegt u.a. vor, wenn bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen anfallende pflanzliche Bioabfälle auf selbst

bewirtschafteten Betriebsflächen des Dienstleistungsbetriebes aufgebracht werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Gartenbaubetrieb oder Landwirt mit Pflegearbeiten in privaten Hausgärten beauftragt ist und er die anfallenden Grünabfälle auf von ihm selbst bewirtschafteten Betriebsflächen (und nur auf diesen) aufbringt.

Die Arbeit von Maschinenringen fällt nicht unter den Begriff der Eigenverwertung, denn es werden gleich mehrere Voraussetzungen für eine Eigenverwertung nicht erfüllt. Zum einen handelt es sich nicht um eine gärtnerische sondern um eine landschaftspflegerische/-bauliche Dienstleistung. Des Weiteren verfügen Maschinenringe nicht über selbst bewirtschaftete (eigene oder gepachtete) Betriebsflächen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Maschinenring als Zusammenschluss von Landwirten betrieben wird. Grundsätzlich müssten im Falle einer Eigenverwertung die Bioabfälle unmittelbar auf den selbst bewirtschafteten Flächen des Dienstleisters ausgebracht werden.

Werden eigene Bioabfälle außerhalb des Geltungsbereiches der BioAbfV (z.B. auf kommunalen Grünflächen) verwertet, so ist die Prüfung einer Eigenverwertung nicht erforderlich.

Aus düngemittelrechtlicher Sicht ist die Eigenverwertung nur außerhalb des Rechtsbereiches der Düngemittelverordnung möglich. Dies ist nur der Fall, wenn keine Abgabe erfolgt und damit ein „Inverkehrbringen“ nicht vorliegt. Jede Abgabe an andere, auch innerhalb von Genossenschaften oder Personenvereinigungen an ihre Mitglieder, ist definitionsgemäß ein Inverkehrbringen (gem. DüngG) und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen einer Eigenverwertung. Die Vorgaben u.a. der Düngemittelverordnung (z.B. Kennzeichnungspflicht, Einhaltung qualitätsbezogener Anforderungen an den Kompost) sind einzuhalten.

Mit dem Erlass des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird ab 2015 auch eine Anpassung der Bioabfallverordnung erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass mit der nächsten Novelle deren Geltungsbereich auch auf Flächen außerhalb der Landwirtschaft ausgeweitet wird.

BioAbfV Dokumentation

Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat ihre weit verbreitete Dokumentation der Bioabfallverordnung mit umfangreichen ergänzenden Unterlagen neu herausgegeben.

Die Dokumentation ist v.a. ein ‚Nachschlagewerk‘ für diejenigen, die mit der Erfassung, Behandlung und Anwendung von Bioabfällen bzw. daraus hergestellten Komposten und Gärprodukten zu tun haben sowie für diejenigen, die mit der rechtlichen Umsetzung der Verordnung befasst sind.

Bereits im Jahr 2000 hatte die BGK zur ‚alten‘ Verordnung ein vergleichbares Kompendium herausgegeben. Dieses wurde nun neu erstellt.

Die Dokumentation beinhaltet

- die Textfassung der Bekanntmachung der Neufassung der BioAbfV einschließlich der Anhänge 1 bis 4,
- die Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV (2012) vom 07.01.2014 einschließlich Anlage 1,



- häufig gestellte Fragen zum Vollzug der BioAbfV sowie
- Informationen und Dokumente der Gütesicherung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV.

Die BGK hat die Dokumentation als Druckfassung erstellt. Sie umfasst ca. 180 Seiten und ist bei der Bundesgütegemeinschaft für 18,00 € zzgl. Versand zu bestellen.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), Telefon 02203-358370, Email: info@kompost.de.

Achtung Mitglieder

Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) sowie der angeschlossenen regionalen Gütegemeinschaften und Spartengütegemeinschaften mit Bezug zur BioAbfV erhalten je ein Exemplar der Dokumentation kostenfrei.

Die BGK versendet die Dokumentation Ende Februar auf dem Postweg. Anfragen oder Bestellungen an die BGK sind daher nicht erforderlich, es sei denn, dass über das Freixemplar hinaus weitere Exemplare gewünscht werden. Für diese gilt dann ein für Mitglieder reduzierter Preis von 12,00 €/Exemplar (ab 10 Exemplaren von 10,00 €/

Quelle: H&K aktuell 1_2/2014, Seite 1-4: Karin Luyten-Naujoks, Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)